

RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Staatsanwaltschaft Freiburg
Heinrich-von-Stephan-Straße 1
79100 Freiburg im Breisgau



DUBRAVKO MANDIC
— RECHTSANWALT —

Fachanwalt für Strafrecht

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

In der Strafsache

24.05.2024

S-131/24-RAM
Bitte stets angeben!

beantrage ich,

das Strafverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

I. Sie werfen meinem Mandanten vor, am 25.07.2019 eine Ampulle a 10ml Testosteron Enanthat 250mg/ml zum Preis von 45 EUR bestellt zu haben. Am 09.09.2019 habe mein Mandant erneut eine solche Ampulle und eine Ampulle a 10ml Testosteron Propionat 100mg/ml zum Preis von 90 EUR bestellt.

Der Tatverdacht ergebe sich aus den Ermittlungen gegen die anderweitig Beschuldigten
, die diesen Onlineshop betrieben hätten. Die Ermittlungen sollen ergeben haben, dass unser Mandant dort bestellt hat, die Ware versandt wurde und die Präparate auch tatsächlich die beworbenen Wirkstoffe enthielten (Akte Bl. 9).

Ob dieser Sachverhalt der Wahrheit entspricht, lässt sich derzeit aus dem Akteninhalt nicht entnehmen, da keine Beweise, sondern nur die Ermittlungsergebnisse des Zolls vorliegen. Es ist unbekannt, wie die Bestellung zustande kam, wer sie aufgegeben hat, ob sie bezahlt wurde, ob sie geliefert wurde und ob die gelieferten Präparate auch den angegebenen Wirkstoff enthielten. Angebliche Scheinkäufe aus dem Verfahren gegen die anderweitig Beschuldigten können letztlich nicht den gewünschten Beweis im gegenständlichen Verfahren erbringen.

II. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, ob diese Dopingmittel entgegen von § 2 Abs. 3 AntiDopG zum Zwecke des Dopings beim Menschen im Sport erworben oder besessen wären.

Nicht jeder Umgang mit Dopingmitteln ist nach § 2 Abs. 1 AntiDopG verboten. Voraussetzung ist vielmehr, dass die Dopingzwecke im Zusammenhang mit einer sportlichen Betätigung des Betroffenen verfolgt werden. Unter „Sport“ ist dabei nicht nur der Leistungs- oder Wettkampfsport zu verstehen, auch der sog. Freizeit- und Breitensport wird erfasst (LG München I Ur. v. 21. 2. 2020 - 9 KLS 384 Js 165441/18, BeckRS 2020, 31978; BGH NStZ 2018, 475). Allerdings ist derzeit nicht einmal ersichtlich, ob mein Mandant zur Tatzeit (!) überhaupt eine Sportart ausgeübt hat, die Gegenstand des Dopings gewesen wäre.

Ferner muss der Zweck in der Leistungssteigerung liegen. Nicht unter die Verbotsvorschrift fällt die Anwendung zu anderen Zwecken, etwa zu militärischen Zwecken (Volkmer in Körner/Patzak/Volkmer AntiDopG §§ 1-4 Rn. 25), zum Erwerb von Leistungsnachweisen, zum Bestehen von Prüfungen (Freund in MüKoStGB AntiDopG § 6a Rn. 37) oder zu therapeutischen Zwecken. Die Anwendung von Testosteron zur Selbstbehandlung ist durchaus denkbar. Inzwischen wird Testosteron als Präparat auch außerhalb des Sports eine positive Wirkung nachgesagt. Testosteron fördert nicht nur den Muskelaufbau, sondern hat insbesondere bei Testosteronmangel auch positive Auswirkungen auf die Libido, die Knochendichte, die Erhaltung des Nervensystems und des Gehirns, das Herz-Kreislauf-System und die allgemeine Stimmungslage. Immer mehr Männer befürchten, auch durch Social Media, an Testosteronmangel zu leiden, so dass sich ein unmittelbarer Rückschluss auf Dopingzwecke im Sport verbietet. Zumal im vorliegenden Fall keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen.

Entscheidend ist letztlich die subjektive Willensrichtung des Täters im Zeitpunkt der Tat, wobei es nicht darauf ankommt, welchen Plan er im Einzelnen verfolgt und zu wessen Gunsten die Verwendung letztlich erfolgen soll, solange es nur auf Dopingzwecke im Sport ankommt.

Da sich eine solche Verwendungsabsicht nicht von selbst versteht, reichen bloße verdachtsbegründende Vermutungen regelmäßig nicht aus. Die Feststellung einer entsprechenden Willensrichtung muss vielmehr zum Gegenstand einer auf Tatsachen gestützten richterlichen Überzeugungsbildung gemacht werden; die tragenden Gründe dafür sind im Rahmen der Beweiswürdigung im Urteil anzugeben (vgl. BGH NStZ-RR 2005, 309). Dies erscheint hier jedoch von vornherein ausgeschlossen.

III. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob hier überhaupt eine strafbare Handlung vorliegt.

Ein Erwerb von Dopingmitteln in nicht geringer Menge liegt vor, wenn der Täter die eigene tatsächliche Verfügungsgewalt über das Dopingmittel auf abgeleitetem Wege, d.h. im einverständlichen Zusammenwirken mit dem bisherigen Besitzer durch Rechtsgeschäft erlangt und die Verfügungsgewalt ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und den Zweck des Erwerbs ausüben kann (BGH NStZ 1993, 191). Entscheidend für den Erwerb ist daher nicht der Abschluss des Verpflichtungsgeschäfts, sondern der Übergang der tatsächlichen Verfügungsgewalt in der Weise, dass der Empfänger über die Dopingmittel frei verfügen kann (vgl. Weber/Kornprobst/Maier § 29 Rn. 1200).

Hierfür liegen jedoch keine Anhaltspunkte vor. Aus demselben Grund kann auch der Besitz nicht nachgewiesen werden. Aus der Bestellung, also dem Verpflichtungsgeschäft, folgt noch keine Verfügungsgewalt.

Das Verfahren ist daher einzustellen.



Dubravko Mandić



Staatsanwaltschaft Freiburg

Staatsanwaltschaft Freiburg, H.-v.-Stephan-Str. 1,
79100 Freiburg i. Br.

Herrn Rechtsanwalt
Dubravko Mandic
Rechtsanwaltskanzlei Mandic

Datum 24.06.2024/sena
Name
Durchwahl Tel. 0761/51588 624
Fax. 0761/51588 699
Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen S-131/24-RAM

Ermittlungsverfahren gegen

wegen Verstoßes gegen das Anti-Doping-Gesetz (Erwerb, Besitz, Verbrin-
gung)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Mandic,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.06.2024 folgende Entschei-
dung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der EU-Richtlinie Datenschutz finden sich auf der Internetseite der Staatsanwaltschaft Freiburg unter dem Menüpunkt "[Service/Informationen zum Datenschutz in der Justiz](#)". Auf Wunsch übersenden wir diese Information auch in Papierform.

H.-v.-Stephan-Str. 1 - 79100 Freiburg i. Br.

Verkehrsankündigung: Haltestelle Heinrich-von-Stephan-Straße

Telefon: 0761 51588 0 Telefax: 0761 51588 999 poststelle@stafr Freiburg.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo-Fr 9.00-12.00 Uhr, Mo-Do 13.00-15.00 Uhr